

20.12.2017

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/1111

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 17/1518

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 geändert worden ist (GV.NRW. S. 1156), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 5 Nummer 1 b) wird das Wort „drei“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

Artikel 5

Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. S. 825) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Datum des Originals: 20.12.2017/Ausgegeben: 20.12.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

In § 17 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6

Begründung:

Zu 1.

Derzeit werden im Falle eines negativ beschiedenen Asylantrags für die Dauer von drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht auch Geduldete nach § 60 a Aufenthaltsgesetz vom FlüAG - Personenkreis erfasst. Für die Dauer von diesen drei Monaten erhalten die Kommunen weiterhin die monatliche FlüAG - Pauschale in Höhe von 866 Euro.

In den letzten Monaten ist deutlich sichtbar geworden, dass die derzeitige gesetzliche Regelung aufgrund der wachsenden Zahl geduldeter Flüchtlinge nicht mehr ausreicht. Auch die Kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt eindringlich auf die entsprechenden steigenden Belastungen der Kommunen hingewiesen. Der durch die zusätzlichen Steuereinnahmen und die gesunkenen Zahlen von neu ankommenden Asylbewerbern gewonnene finanzielle Spielraum soll deshalb dazu genutzt werden, die Kommunen noch stärker als bisher bei der Finanzierung der Personengruppe der geduldeten Flüchtlinge zu unterstützen.

Mit der beantragten Summe werden den Kommunen die Kosten für geduldete Flüchtlinge für zusätzliche vier Monate erstattet. Der Erstattungszeitraum erhöht sich damit auf insgesamt sieben Monate.

Zu 2.:

Mit der Absenkung des kommunalen Anteils an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG von derzeit 40 Prozent auf künftig nur noch 20 Prozent werden die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2018 dauerhaft im Bereich der Krankenhausinvestitionen entlastet.

Zu 3. :

Der Artikel verschiebt sich entsprechend in seiner Nummerierung.

Norbert Römer MdL
Marc Herter MdL
Christian Dahm MdL
Sven Wolf MdL
Josef Neumann MdL
Ibrahim Yetim MdL
Stefan Zimkeit MdL